

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV)

Gemäß § 5 Abs. 2 StromGVV vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333), geben die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH mit dieser Veröffentlichung die Änderung ihrer Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV bekannt. Den Text der Neufassung dieser Ergänzenden Bedingungen finden Sie auch in elektronischer Form auf unserer Internetseite www.stadtwerke-muehlheim.de und in Papierform im Kundenzentrum der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH.

1. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchsgerten (§ 7 StromGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten sind der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH in Textform unverzüglich nach der Herstellung, spätestens aber mit der Inbetriebsetzung durch das ausführende Installationsunternehmen mitzuteilen.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV, § 40 Absatz 3 EnWG)

2.1. Der Energieverbrauch des Kunden wird durch die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH zum 31.12. eines Lieferjahres festgestellt. Über den festgestellten Verbrauch wird dem Kunden eine Verbrauchsabrechnung erstellt.

2.2. Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH in Textform mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH bis spätestens zu den von ihr mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung, so berechnet die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH hierfür 14,28 € (inkl. USt./12,00 € netto) je Abrechnung.

2.3. Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Netzbetreiber entscheiden, hat der Kunde die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung im Rahmen einer Gutschrift in der Rechnung berücksichtigen.

2.4. Die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH erhebt, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, elf monatliche gleichbleibende Abschläge auf die zu erwartende Verbrauchsabrechnung. Die 1. Abschlagszahlung wird im Februar eines Lieferjahres, die 11. und letzte Abschlagszahlung im Dezember des gleichen Jahres fällig.

2.5. Die Abschläge sind spätestens an den von den Stadtwerken Mühlheim am Main GmbH in der jeweils letzten Rechnung festgesetzten Fälligkeitstagen zu leisten. Die Höhe der Abschläge wird von den Stadtwerken Mühlheim am Main GmbH entsprechend des Verbrauchs im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt bzw. bei Neukunden unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH kann die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden jederzeit ändern, wenn dieser einen erheblich veränderten Verbrauch nachweist. Mit der zu erteilenden Verbrauchsabrechnung werden die geleisteten Abschläge abgerechnet; zu viel oder zu wenig bezahlte Beträge werden ausgeglichen.

2.6. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so berechnet die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH zeitanteilig den Verbrauch bis zum Datum der Preisänderung, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand mit.

2.7. Zahlungen an die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH sind gebührenfrei zu entrichten.

3. Zahlungsweisen (§ 16 Absatz 2 StromGVV)

3.1. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Bareinzahlung, per Girocard, Banküberweisung oder per Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats zu leisten.

3.2. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)

4.1. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Mühlheim am Main GmbH angegebene Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und ggf. einkassiert. Die den Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH dadurch entstandenen Kosten können dem Kunden mit folgenden Pauschalen in Rechnung gestellt werden:

- Mahnung 2,00 Euro*
- Sperrankündigung 30,00 Euro*
- Nachinkassogebühren/Wegegeld 15,00 Euro (inkl. USt.)
- Rücklastschrift: Weitergabe der Kosten des Geldinstituts.

4.2. Soweit die Voraussetzungen einer Unterbrechung der Versorgung nach § 19 GVV vorliegen, wird die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH als Netzbetreiber die Unterbrechung der Versorgung vornehmen. Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

- Sperrkosten: 60,00 Euro (inkl. USt.)
- Entsperrkosten: 60,00 Euro*

5. Steuern und Abgaben

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist allen Lieferungen und Leistungen der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen (z.Zt. 19 %). Die mit * gekennzeichneten Pauschalen sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

6. Hinweise

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de.

7. Sonstiges

7.1. Beschwerden im Sinne des § 111 a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an den Lieferanten Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH, Dietesheimer Straße 70, 63165 Mühlheim, Fax: 06108 6005-55, E-Mail: schlichtung@stadtwerke-muehlheim.de. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen. Der Lieferant ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle Energie e.V. ist wie folgt erreichbar: Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0. Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de; E-Mail: info@schlichtungsstelleenergie.de.

7.2. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über geltendes Recht, Haushaltskundenrechte und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

7.3. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online Streitbeilegung zur Verfügung. Diese kann unter dem folgenden Link erreicht werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, haben sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

8. Inkrafttreten

Diese Fassung der Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung zum 1. November 2019 in Kraft.